

Benutzungsordnung für die HAP-Grieshaber-Halle (Festhalle), Betzenriedweg 24 in 72800 Eningen unter Achalm

Der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2013 die nachstehende Benutzungsordnung für die HAP-Grieshaber-Halle beschlossen:

§ 1	Zweckbestimmung.....	1
§ 2	Aufsicht und Verwaltung	1
§ 3	Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen.....	2
§ 4	Rücktritt vom Vertrag.....	2
§ 5	Bereitstellung der Räume.....	2
§ 6	Bewirtschaftung, Benutzung der Küche	3
§ 7	Pflichten des Veranstalters.....	3
§ 8	Ordnungsvorschriften	4
§ 9	Haftung.....	4
§ 10	Verstoß gegen Vertragsbestimmungen.....	5
§ 11	Benutzungsentgelt.....	5
§ 12	Weitere Bestimmungen	5
§ 13	Erfüllungsort und Gerichtsstand	5
§ 14	Inkrafttreten / Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 *Zweckbestimmung*



1. Die Festhalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Eningen unter Achalm. Zu diesem Zweck wird die Festhalle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem wird die Festhalle für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art u.a. zur Verfügung gestellt.

§ 2 *Aufsicht und Verwaltung*



1. Die Festhalle wird von der Gemeindeverwaltung Eningen unter Achalm vermietet und verwaltet. Die im Rahmen der Benutzungsordnung und sonstiger Bestimmungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

2. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen werden dem Ortsbauamt übertragen.
3. Dem jeweiligen Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des Gebäudes. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen zur Festhalle sind in jedem Fall zu befolgen.
4. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zur Festhalle zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 3 *Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen*



1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrags.
2. Der Antrag auf Überlassung der Räume ist vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter hat sich beim Vertragsabschluss den Mietbedingungen und der Benutzerordnung zu unterwerfen.
3. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4 *Rücktritt vom Vertrag*



1. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder auch sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Ist die Benützungserlaubnis unter falschen Voraussetzungen erteilt worden, so kann sie jederzeit nach Bekanntwerden der Umstände widerrufen werden.
2. Der Veranstalter ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Geht diese Erklärung weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde ein, so hat er zur Kostenabgeltung 50 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 5 *Bereitstellung der Räume*



1. Dem Veranstalter wird rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung die Festhalle übergeben. Die Rückgabe der Räume hat unmittelbar nach der Veranstaltung besenrein zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

2. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel geltend macht.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 *Bewirtschaftung, Benutzung der Küche*



1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die Veranstalter das Recht zu bestimmen, wer die Halle bewirbt. Die Bewirtung kann entweder durch eigenes Personal erfolgen, oder aber durch fremde Bewirter. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.
2. Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die Reinigung des Kücheninventars hat durch den Veranstalter/Nutzer zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 *Pflichten des Veranstalters*



Die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren hat der Veranstalter pünktlich zu entrichten.

Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherungspflicht in den ihm überlassenen Räumen und die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu erfüllenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die im Antrag festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Stehplätze sind nicht zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

Bei Musikveranstaltungen müssen Fenster und Türen geschlossen sein.

Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Fenster zu schließen, die Thermostat-ventile der Heizung auf mäßige Temperatur zurückzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und die Haustüren zu schließen.

Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Ihre Weisungen bezüglich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung und sonstiger die Benutzung der Räume betreffender Vorschriften sind zu befolgen.

§ 8 *Ordnungsvorschriften*



1. Den Benutzern der Festhalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt. Bei mutwilligen Beschädigungen erfolgt außerdem Strafanzeige.
2. Der Zugang zur Festhalle und der Abgang aus der Festhalle dürfen nur durch den Haupteingang erfolgen.
3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
4. Das Rauchen im Gebäude ist nicht erlaubt.
5. Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Dabei dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Nägel, Haken u. ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.
6. Waren dürfen im Haus nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet ist.
7. Fundgegenstände sind beim Bürgerbüro abzugeben.

§ 9 *Haftung*



1. Die Benutzung der überlassenen Räume und der Einrichtungsgegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
2. Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Räumen und Anlagen, auch Außenanlagen, stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Hofbereich und Zufahrtswege müssen freigehalten werden. Parken im Hofbereich ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben.

§ 10 *Verstoß gegen Vertragsbestimmungen*



1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 11 *Benutzungsentgelt*



Für die Benutzung der Festhalle und seiner Einrichtungen sind die in der Benutzungsentgeltordnung festgesetzten Beträge zu bezahlen. Diese sind im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Die Stellung einer Kautions wird verlangt.

§ 12 *Weitere Bestimmungen*



1. Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
2. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde endgültig.
3. Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 13 *Erfüllungsort und Gerichtsstand*



Erfüllungsort ist Eningen, Gerichtsstand Reutlingen.

§ 14 *Inkrafttreten / Schlussbestimmungen*



1. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die frühere Benutzungsordnung für die HAP-Grieshaber-Halle vom 8. November 2012 außer Kraft.

Eningen unter Achalm, 12. Dezember 2013

gez.
Schweizer
Bürgermeister